

## **Satzung der Stadt Treuenbrietzen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen in ihrer Sitzung am **01.12.2014 (Beschluss-Nr.70/08/14)** folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

1. Die Stadt Treuenbrietzen erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Treuenbrietzen inklusive der Ortsteile.
2. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Treuenbrietzen gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Wochen überschreitet.
4. Anerkannte Züchter gelten nicht als Hundehalter für diejenigen Hunde, die der Zucht dienen einschließlich der für die spätere Zucht vorgesehene Welpen. Diese Zuchthunde sind durch den Züchter unter Vorlage entsprechender Dokumente nachzuweisen.

### **§ 2**

#### **Gefährliche Hunde**

1. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
  - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Menschen oder Tier gefährdender Eigenschaft auszugehen ist,
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ihnen selbst angegriffen ohne dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) Hunde, die durch ihre Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder

- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprochen haben.
2. Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmal oder Zucht als gefährlich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
1. American Pitbull Terrier
  2. American Staffordshire Terrier
  3. Bullterrier
  4. Staffordshire Bullterrier
  5. Tosa Inu.
3. Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund der rassespezifischen Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall dem Bürgeramt der Stadt Treuenbrietzen nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist:
1. Alano
  2. Bullmastiff
  3. Cane Corso
  4. Dobermann
  5. Gogo Argentino
  6. Dogue de Bordeaux
  7. Fila Brasileiro
  8. Mastiff
  9. Mastin Espaniol
  10. Mastino Napoletano
  11. Perro de Presa Canario
  12. Perro de Presa Mallorquin
  13. Rottweiler

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen eines Haushaltes
 

a) nur einen Hund gehalten wird	<b>36,00 EUR</b>
b) zwei Hunde gehalten werden	<b>42,00 EUR je Hund</b>
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	<b>60,00 EUR je Hund</b>
  
2. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich **240,00 EUR je Hund**.  
Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung nachweist, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

3. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

#### **§ 4 Steuerbefreiung**

1. Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Treuenbrietzen aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Bei Personen sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie im Auftrag des Ordnungsamtes der Stadt Treuenbrietzen zur Pflege oder zur Verwahrung vorübergehend (max. 1 Jahr) aufgenommen haben.
3. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Markenzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
4. Diensthunde sind für Personen steuerfrei, die sie zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einsetzen.
5. Für Jagdausübungsberechtigte sind die Jagdhunde steuerfrei, sofern der Jagdausübungsberechtigte für das Jahr Jagdsteuern entrichtet. Der Nachweis für die Entrichtung der Jagdsteuer ist zu erbringen.
6. Rettungshunde, die im Rahmen von ehrenamtlichen Aufgaben eingesetzt werden können und dafür einen entsprechenden Nachweis führen, sind grundsätzlich steuerfrei.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

1. Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
2. Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.
3. Die Steuerermäßigung wird nur gewährt für Hunde, die auf Grund ihrer rassespezifischen Merkmale und/oder Ausbildung für den Zweck im Sinne der Steuerermäßigung geeignet sind. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Die Ermäßigung wird für höchstens drei Hunde gewährt.

#### **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)**

1. Steuerbefreiungen nach § 4 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck nachweislich hinlänglich geeignet ist.
2. Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dieses gilt nicht für solche Hunde,

für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.

3. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Steueramt der Stadt Treuenbrietzen zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
4. Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
5. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt der Stadt Treuenbrietzen schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Wochen überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
2. Wenn der Hund veräußert, abgeschafft, eingegangen oder abhandengekommen ist oder wenn der Hundehalter aus dem Stadtgebiet Treuenbrietzen verzogen ist, muss der Hund innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt schriftlich abgemeldet werden. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers der Stadt mitzuteilen. Ist der Hund eingeschläfert worden, ist ein Nachweis anhand einer tierärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die Hundesteuermarke ist möglichst zurückzugeben.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahrs entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
3. Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer verlangen.

## **§ 9**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Treuenbrietzen schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Wochen überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Treuenbrietzen weggezogen ist, bei der Stadt Treuenbrietzen schriftlich abzumelden.
3. Die Stadt Treuenbrietzen übergibt mit Anmeldung des Hundes für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Treuenbrietzen die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Treuenbrietzen ausgehändigt.
4. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Treuenbrietzen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabeordnung AO 1977). Zur wahrheitsgemäßen Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt der Stadt Treuenbrietzen übersandten Nachweisung nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung AO 1977). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach dem Abs. 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeit**

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Treuenbrietzen nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - c) wer ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Treuenbrietzen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - d) wer ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Stadt Treuenbrietzen übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
  3. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Damit tritt die Hundesteuersatzung vom 11.04.2006 außer Kraft.

Treuenbrietzen, den 02.12.2014

*Dienstsiegel*

Michael Knappe  
Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter